

An das Finanzamt	Eingangsvermerk	
	Steuernummer	Team

Antrag auf Vergütung von Energieabgaben

für das

Kalenderjahr

Wirtschaftsjahr (MM/JJJJ - MM/JJJJ)

Steuerzahlerin/Steuerzahler (Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift)	Telefonnummer
	Telefaxnummer

Berechnung des Nettoproduktionswertes

Vom Unternehmen getätigte Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) 1994	Euro
An das Unternehmen erbrachte Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 und Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Energieabgabenvergütungsgesetzes	— Euro
Darin enthaltene Umsätze aus der Gestellung von Arbeitskräften	+ Euro
Nettoproduktionswert	SUMME Euro

Berechnung des Vergütungsbetrages: Im bezeichneten Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wurde

elektrische Energie verbraucht	in Höhe von	kWh	darauf geleistete Elektrizitätsabgabe	Euro
Erdgas verbraucht		m ³	darauf geleistete Erdgasabgabe	+ Euro
Kohle verbraucht		kg	darauf geleistete Kohleabgabe	+ Euro
Koks		kg	darauf geleistete Kohleabgabe	+ Euro
Steinkohle		kg	darauf geleistete Kohleabgabe	+ Euro
Braunkohle		kg	darauf geleistete Kohleabgabe	+ Euro
Petrolkoks		kg	darauf geleistete Kohleabgabe	+ Euro
Naturbitumen		kg	darauf geleistete Kohleabgabe	+ Euro
Mineralöle verbraucht		Liter	darauf geleistete Mineralölsteuer	+ Euro
Heizöl extraleicht		kg	darauf geleistete Mineralölsteuer	+ Euro
Heizöl leicht, mittel, schwer		kg	darauf geleistete Mineralölsteuer	+ Euro
Flüssiggas		kg	darauf geleistete Mineralölsteuer	+ Euro
Abgabensumme				Betrag A Euro

Nettoproduktionswert		x 0,005 =	Betrag C —	Euro
elektrische Energie verbraucht	in Höhe von	kWh	x 0,0005 =	Euro
Erdgas verbraucht		m ³	x 0,00598 =	+ Euro
Kohle verbraucht		Gigajoule	x 0,15 =	+ Euro
Koks		kg	x 0,0045 =	+ Euro
Steinkohle		kg	x 0,0051 =	+ Euro
Braunkohle		kg	x 0,0022 =	+ Euro
Petrolkoks		kg	x 0,0049 =	+ Euro
Naturbitumen		kg	x 0,0064 =	+ Euro
Mineralöle verbraucht				
Heizöl extraleicht		Liter	x 0,021 =	+ Euro
Heizöl leicht, mittel, schwer		kg	x 0,015 =	+ Euro
Flüssiggas		kg	x 0,0075 =	+ Euro
Abzüglich			Betrag B —	Euro
Der höhere der beiden Beträge B oder C wird vom Betrag A abgezogen		(Zwischensumme)		Euro
Abzüglich Selbstbehalt: 400 Euro			—	Euro
		Zwischensumme		Euro
Abzüglich Vorausvergütung gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 Energieabgabenvergütungsgesetz (5 % des Vergütungsbetrages des Vorjahres)				Euro
		Auszahlungssumme		Euro

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Nur vom Finanzamt auszufüllen !	
Bescheid (Vordruck ENAV 2) ausgefertigt.	Bearbeiter(in) Datum, Handzeichen

Erläuterungen zum Energieabgabenvergütungsgesetz

Nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz ist ab 1. Jänner 2004 eine Vergütung der Abgaben auf **elektrische Energie, Erdgas, Kohle, Mineralöl** und **Flüssiggas** möglich. Die Vergütung erfolgt über Antrag der vergütungsberechtigten Person je Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr. Ein **Anspruch auf Vergütung besteht auch** insoweit, als für betriebliche Zwecke **Wärme** (bzw. **Dampf** oder **Warmwasser**) bezogen wird und die Erzeugung dieser Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) aus den vorher genannten Energieträgern erfolgt und die verwendete Menge des Energieträgers vom Lieferer der Wärme/des Dampfes/des Warmwassers mitgeteilt wird.

Kein Anspruch auf Vergütung besteht

- insoweit der Energieträger für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet wird, ausgenommen unmittelbar für betriebliche Zwecke,
- insoweit der Energieträger oder die daraus erzeugte Wärme (Dampf, Warmwasser) weitergeliefert wird,
- insoweit Anspruch auf Vergütung nach dem jeweiligen Materiengesetz (Erdgasabgabengesetz, Kohleabgabengesetz, Mineralölsteuergesetz) besteht.

Höhe der Vergütung:

Die Abgaben auf die jeweiligen Energieträger sind insoweit zu vergüten, als sie (insgesamt) 0,5% des Unterschiedsbetrages zwischen

- Umsätzen **des Unternehmens** im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 und
- Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994, **die an das Unternehmen** erbracht wurden, übersteigen (Nettoproduktionswert).

Als an das Unternehmen erbrachte Umsätze **gelten auch** Umsätze, die, wären sie im Inland erbracht worden, Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 wären.

Nicht als an das Unternehmen erbrachte Umsätze gelten Umsätze aus der Gestellung von Arbeitskräften.

Vom Vergütungsbetrag ist ein Selbstbehalt in Höhe von (höchstens) 400 Euro abzuziehen.

Ab dem Jahr 2004 bestehen für alle Betriebe zwei Selbstbehalte:

1. ein Selbstbehalt in der Höhe von 0,5% des Nettoproduktionswertes und
2. daneben einen Selbstbehalt in Höhe der Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie,

wobei der höhere Selbstbehalt abgezogen wird bzw. der niedrigere Vergütungsbetrag ausbezahlt wird.

Zu Beachten:

Der Mindeststeuersatz bei Kohle wird in Euro je Gigajoule gemessen. Weichen die konkreten Werte von den im Formular vorgesehenen (in kg) ab, dann ist der Mindeststeuersatz in der Zeile „Kohle“ einzutragen und die Abweichung in einem Beiblatt darzulegen.

Beispiel:

Nettoproduktionswert 200.000,- Euro

400.000 kWh elektrische Energie	x 0,015	= 6.000,- Euro
100.000 m ³ Erdgas	x 0,066	= 6.600,- Euro
10.000 kg Steinkohle	x 0,05	= 500,- Euro
10.000 Liter Heizöl extraleicht	x 0,098	= 980,- Euro

Abgabensumme 14.080,- Euro

Selbstbehalt 1 (SB 1):

200.000 x 0,005 = 1.000,- Euro

Selbstbehalt 2 (SB 2):

400.000 kWh elektrische Energie	x 0,0005	= 200,- Euro
100.000 m ³ Erdgas	x 0,00598	= 598,- Euro
10.000 kg Steinkohle	x 0,0051	= 51,- Euro
10.000 Liter Heizöl extraleicht	x 0,021	= 210,- Euro

1.059,- Euro

Abgabensumme	14.080,- Euro
SB 2	-1.059,- Euro
Allgemeiner SB	-400,- Euro

Auszahlungsbetrag 12.621,- Euro

Vorausvergütung gemäß § 2 Abs. 2 Z 3

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 kann nach Ablauf von 6 Monaten 5 % des Vergütungsbetrages des Vorjahres als Vorausvergütung beantragt werden. Dieser Betrag ist von der Vergütung des laufenden Jahres abzuziehen.

Wann und wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag kann spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eingebracht werden.